

Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen

Erlassen am 20. September 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen leistet dem Verein «Freunde stationäres Hospiz St.Gallen» und dem Zweckverband «Pflegeheim Werdenberg» jährliche Beiträge an die Leistungserbringung von Sterbehospiz-Einrichtungen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste² aufgeführt sind.

² Die Beiträge werden nach der Anzahl effektiver Aufenthaltstage von Personen bemessen, die beim Eintritt in die Sterbehospiz-Einrichtung im Kanton St.Gallen wohnten.

³ Die Kantonsbeiträge werden je Trägerschaft erstmals im Budget 2018 eingestellt.

Ziff. 2

¹ Die Regierung wird ermächtigt, den Bedarf an Plätzen in den Sterbehospiz-Einrichtungen nach Ziff. 1 dieses Erlasses zu bezeichnen. Die Höchstzahl beträgt 20 Plätze.

Ziff. 3

¹ Das zuständige Departement wird ermächtigt, in Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften der Sterbehospiz-Einrichtungen nach Ziff. 1 dieses Erlasses nach Massgabe des bereitgestellten Angebots die Beiträge und deren Auszahlung zu regeln.

Ziff. 4

¹ Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

¹ ABI 2017, 1188 ff.

² sGS 381.181.

³ Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967, sGS 125.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun